

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 22

„Birkenweg-West“

der Gemeinde Oldendorf

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelpforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelpforten

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Stand 1.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	3
3	Biotop- und Habitatausstattung	3
4	Wirkungen des Vorhabens	3
5	Relevanzprüfung	4
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	4
5.2	Europäische Vogelarten	5
6	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	7
6.1	Gilde der Bodenbrüter der ungefährdeten Arten	7
6.2	Gilde der Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten	8
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	9
7.1	Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen	9
7.2	Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.....	9
8	Zusammenfassung und Fazit	10
9	Literatur.....	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oldendorf stellt den Bebauungsplan Nr. 22 „Birkenweg West“ auf. In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Realisierung eines Wohngebietes planungsrechtlich ermöglicht.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Im vorliegenden Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Als Grundlage dient zum einen die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im Bereich des Plangebietes durch eine Ortsbegehung am 17.10.2017. Zudem wird anhand der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten eine Bestandsdarstellung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten sowie zu den Biotoptypen im Planungsraum vorgenommen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden gemäß Bauleitplanung dargestellt und daraus eine mögliche Betroffenheit der Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt. Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das etwa 2,85 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage von Oldendorf. Es umfasst im Bestand eine bislang landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. In Richtung Norden und Westen setzt sich die Ackerfläche fort. Südlich und östlich des Plangebietes liegt Siedlungsfläche.

Im Abstand bis 2 km zum Plangebiet liegen keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

3 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzter Ackerfläche. Der am südlichen Rand des Plangebietes verlaufende Birkenweg wird von einer Baumreihe heimischer Arten gesäumt. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes keine weiteren Gehölzstrukturen.

Südlich und östlich schließt sich Siedlungsfläche der Ortslage Oldendorf an das Plangebiet an. In Richtung Westen und Norden setzt sich die Ackerfläche fort. Im Norden verläuft in etwa 300 m Entfernung die Kranenburger Straße (K 4). Der westlich liegende Windpark ist über ein Kilometer vom Plangebiet entfernt.

4 Wirkungen des Vorhabens

Durch den Bebauungsplan wird mit der Errichtung von Gebäuden und Anlagen, Flächenversiegelung und Abgrenzung von Grundstücken die Entwicklung eines Wohngebietes ermöglicht.

Die Erschließungsstraße wird an die Straße „Birkenweg“ in Richtung Süden angebunden. Im Zuge der Herstellung dieser Erschließungsstraße wird die Beseitigung einzelner straßenbegleitender Gehölze am Birkenweg im Bereich der Einmündung und im östlich anschließenden Abschnitt erforderlich sein.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Ackerflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern gehölzbrütender Vögel oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten bei Beseitigung einzelner Straßenbäume am Birkenweg.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust von Lebensraum bei Beseitigung einzelner Straßenbäume ,
- Wirkung bei Errichtung von Gebäuden und Nutzungen im Plangebiet auf die Umgebung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Nutzung des Wohngebietes, Auswirkungen auf die Umgebung des Bebauungsplanes.

5 Relevanzprüfung

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Bei der Begutachtung der randlich am Birkenweg stehenden Bäume im Oktober 2017 konnten keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen vorgefunden werden, die Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartiere dienen könnten. Die Nutzung des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch gehölzbewohnende Fledermausarten kann somit aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden.

Die südlich und östlich außerhalb des Plangebietes liegenden Gebäude der bereits bestehenden Siedlung kommen hingegen grundsätzlich als potenzielle Quartiere für in Gebäuden nistende Fledermausarten wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus in Frage. Da Arbeiten an den vorhandenen Gebäuden jedoch nicht Bestandteil des gegenwärtigen Bebauungsplanes sind, können potenzielle Auswirkungen des Bebauungsplanes auf gebäudebewohnende Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bieten aufgrund der Lage und Habitatausstattung kein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug vom Quartier in das jeweilige Jagdgebiet nutzen Fledermäuse zur Orientierung lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur. Die im südlichen Teil des Plangebietes liegende Baumreihe kann demnach grundsätzlich als eine solche Leitstruktur dienen.

Zudem sind prinzipiell gelegentliche Flüge von Fledermäusen über das Plangebiet möglich, die beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume längere Distanzen zurücklegen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse zu erwarten.

andere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Das Vorkommen folgender Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann im Landkreis Stade generell nicht ausgeschlossen werden (LANDKREIS STADE 2014). Dabei handelt es sich um die beiden Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sowie um die Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hoch spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume auf.

Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bietet aufgrund der Lage und Habitatausstattung demzufolge keine geeigneten Laichgewässer, Feuchtbereiche oder grabbaren Offenstellen als Lebensräume für die genannten Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist eine besondere Bedeutung für wandernde Tiere dieser Arten ebenfalls auszuschließen.

Wirbellose

Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung. Sie sind sehr standorttreu. Nach verfügbaren Daten und Literatur zum Naturraum Stader Geest, in dem das Plangebiet liegt, ist keine Verbreitung der beiden Arten bekannt. Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist daher auszuschließen.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

5.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden wird das potenzielle Brutvorkommen von Vogelarten im Plangebiet und Umgebung untersucht. Dazu wurde u.a. die Daten des Brutvogelatlas Niedersachsens (KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung werden im Folgenden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter) sowie Gehölzbrüter betrachtet.

Bodenbrüter

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaften, die für den Bodenbrüter eine gute Übersichtlichkeit bietet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher als potenzieller Lebensraum der Feldlerche charakteristisch. Der Raum der Stader Geest weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, geeignete Habitate mit regelmäßigem Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten beim Brüten jedoch Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

Die Feldlerche wird in den Roten Listen Niedersachsen und Deutschlands als „gefährdete“ Art geführt (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG ET AL. 2015).

Kiebitze nutzen offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation als Lebensraum. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist gegenüber Menschen scheu und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Siedlungsbereichen, Baumbeständen usw. ein. Für das Brutvorkommen sind weite Sichtmöglichkeiten erforderlich. In der Roten Listen Deutschlands wird er als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände des Plangebietes zu den angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen, die mit Gebäuden, Baumreihen und Hecken Vertikalstrukturen bildet kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht den Lebensraumansprüchen von Feldlerche und Kiebitz entspricht und somit für die beiden Arten nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen ungefährdeter, zu den Bodenbrütern zählender Arten mit geringerer Anforderungen an das Bruthabitat sowie geringerer Störungsempfindlichkeit wie z.B. Fasan, sind im Plangebiet möglich jedoch eher unwahrscheinlich.

Gehölzbrüter

Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sind grundsätzlich für gehölzbrütende Vögel als Habitat geeignet. Daher ist ein Brutvorkommen vor allem für, in Siedlungsräumen häufig und allgemein verbreitete Arten wie z. B. Heckenbraunelle, Amsel oder Elster möglich. Diese Arten sind jedoch weder in ihrem Bestand gefährdet noch selten. Sie sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. Vorkommen gefährdeter oder seltener gehölzbrütender Arten, die gegenüber Störungen empfindlich sind, sind dagegen aufgrund der Lage des Plangebietes in Siedlungsnähe unwahrscheinlich.

Aufgrund der vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstruktur ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel auszugehen (LANDKREIS STADE 2014).

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt sind Brutvögel planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Für die relevanten, zur Gilde der Boden- und Gehölzbrüter zählenden Arten wird daher im Folgenden eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Für die, gemäß der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten besteht keine Relevanz, da diese im Ergebnis der Relevanzprüfung nicht von der Planung betroffen sind.

6.1 Gilde der Bodenbrüter der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten sind im Plangebiet unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen, sondern für die gesamte Artengilde „Bodenbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung, zu treffen (vgl. Kap. 7.1).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich. Die betreffenden Bereiche sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung im vorigen Abschnitt ist die Flächeninanspruchnahme bei Realisierung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Bodenbrüter verbunden.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

Zusammenfassung Bodenbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.1) vermieden werden.

6.2 Gilde der Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten

Brutvorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten mit geringen Habitatansprüchen und ohne ausgeprägte Brutplatztreue sind in den vorhandenen, wegbegleitenden Bäumen am Birkenweg grundsätzlich möglich.

Die Verbotstatbestände werden aufgrund des allgemeinen Vorkommenspotenzials nicht artbezogen sondern für die gesamte Artengilde „Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten“ geprüft.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

Bei der Beseitigung der Gehölze im östlichen Bereich des Birkenwegs während der Brutzeit besteht grundsätzlich die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier der Ausschluss von Gehölzbeseitigungen im Brutzeitraum der hiesigen Brutvogelarten, zu treffen. Dem Zugriffsverbot kann mit der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. Kap. 7.2) Rechnung getragen werden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren der Gilde der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist bei Beachtung der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

- Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für potenziell im Wirkungsbereich vorkommende Vogelarten sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da die entsprechenden Arten als Vögel der Siedlungsflächen gegenüber Lärm- und optischen Emissionen nicht besonders empfindlich.

Die im Plangebiet vorhandene Bäume sind darüber hinaus bereits aufgrund der bestehenden Siedlungsnutzung und des Straßenverkehrs entsprechenden Wirkungen ausgesetzt. Eine wesentliche Erhöhung bis zu erheblicher Störung ist nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist demzufolge nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei Realisierung des Bebauungsplanes führt der Verlust von Gehölzen im südöstlichen Bereich des Plangebiets (Flurstück Birkenweg) zu einer Reduzierung des Brutplatzangebotes für die lokalen Populationen der hier vorkommenden Arten der Gehölzbrüter allgemeiner Bedeutung.

In der näheren und weiteren Umgebung des Eingriffsbereiches befinden sich entsprechend geeignete Habitate wie Gebüsche und Laubbäume.

Bei den betroffenen, allgemein weit verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten wird das Ausweichen auf Ersatzbrutplätze und die damit verbundene Erhöhung der Konkurrenz um Brutplätze nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Populationen führen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter mit allgemeiner Bedeutung ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Gehölzbrüter

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu den Zugriffsverboten Nr. 2 und 3 treffen nicht zu. Der Verbotstatbestand zum Zugriffsverbot Nr. 1 trifft bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2) nicht zu.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im vorangegangenen Kapitel ergeben sich folgende Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

7.1 Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen

Zum Schutz von Bodenbrütern wird eine Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen empfohlen.

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen muss im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der Jungen der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Beginn die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Tiere der potenziell betroffenen Arten nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor durch eine Begutachtung der Fläche durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Geeignet kann auch sein, die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich zu schleppen bzw. harken, so dass ein Anlegen von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

7.2 Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten.

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotsstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Dezember 2017

9 Literatur

Literatur

- ALTMÜLLER, R., H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Listen der Libellen Niedersachsens und Bremens, 2.Fassung, Stand Januar 2007. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2010, 30.Jg. Nr.4, S.211-238, Hannover
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014.
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)

Rechtsgrundlagen:

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 1. März 2010, geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 95.

Zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 28.09.2017 BGBl. I S. S. 3434.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).